
ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN,

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN.

[...]

Kapitel I Allgemeine Bedingungen

[...]

Abschnitt 1 ALLGEMEINE CLEARING-BESTIMMUNGEN

[...]

- 1.1.5 Ein Unternehmen (mit Ausnahme eines Clearing-Mitglieds), das Handelsteilnehmer an einem oder mehreren Märkten ist, kann eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2, 3, 4 oder 8 beigefügten Form mit einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG als Nicht-Clearing-Mitglied (jeweils ein „**Nicht-Clearing-Mitglied**“) abschließen; schließt ein Nicht-Clearing-Mitglied eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 2, Anhang 3, ~~oder~~ Anhang 4 ~~oder Anhang 8~~ beigefügten Form ab, ~~stimmt so muss~~ das Nicht-Clearing-Mitglied zu, dass es über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG verfügeten und ~~dass die den Vertrag über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG (Anschlussvertrag) unter Einbeziehung der~~ Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die technische Anbindung an die Clearing-EDV der Eurex Clearing AG abgeschlossen haben als Bestandteil der Clearing-Vereinbarung gelten. Ein Nicht-Clearing-Mitglied muss nicht über eine technische Anbindung an die Systeme der Eurex Clearing AG verfügen, wenn das Nicht-Clearing-Mitglied (a) alle seine Funktionen gemäß Ziffer 15 auslagert und (b) am Grund-Clearing-Modell oder am Net Omnibus Clearing-Modell teilnimmt. ~~Ein Nicht-Clearing-Mitglied darf eine Clearing-Vereinbarung in der diesen Clearing-Bedingungen als Anhang 8 beigefügten Form mit einem Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG nur in Bezug auf alle (jedoch nicht für einzelne) Net Omnibus Eligible Transaktionen abschließen, die Eurex-Transaktionen sind.~~ Ein Nicht-Clearing-Mitglied darf, vorbehaltlich der Besonderen Clearing-Bestimmungen, in Bezug auf eine Transaktionsart nur mit einem Clearing-Mitglied eine Clearing-Vereinbarung (Anhang 2, Anhang 3, Anhang 4 oder Anhang 8) abschließen.

[...]

Abschnitt 3 Die INDIVIDUAL-CLEARINGMODELL-BESTIMMUNGEN

[...]

Abschnitt 3 Unterabschnitt A: Allgemeine Bestimmungen für ICM-ECD und ICM-CCD

[...]

11 Wiederbegründung von Transaktionen auf Verlangen des ICM-Kunden

[...]

11.1 Interim-Teilnahme des ICM-Kunden

[...]

11.1.6 Wiederbegründung mit einem anderen Clearing-Mitglied

Der ICM-Kunde ist ferner in Bezug auf das von ihm gemäß den Clearing-Bedingungen gewählte Clearingmodell verpflichtet spätestens fünf Geschäftstage nach dem Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) (oder innerhalb eines längeren von der Eurex Clearing AG nach ihrem Ermessen festgelegten Zeitraums) mit einem anderen Clearing-Mitglied und der Eurex Clearing AG eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form, ~~oder~~ eine ICM-Clearing-Vereinbarung oder eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 8 beigefügten Form abzuschließen oder bereits abgeschlossen zu haben und durch Abschluss eines Übertragungsvertrages in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 5 beigefügten Form (der „**Übertragungsvertrag**“) mit der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied innerhalb dieses Zeitraums alle Direkten Einbezogenen Transaktionen zu übertragen und gleichzeitig Transaktionen mit diesem Clearing-Mitglied abzuschließen, die diesen übertragenen Direkten Einbezogenen Transaktionen entsprechen. Nach dieser Übertragung gilt Folgendes:

- (i) im Falle der Grund-Clearingmodell-Bestimmungen sind dem ICM-Kunden die Direkte Margin oder die Direkte Variation Margin unmittelbar nach der Novation zurück zu übertragen;
- (ii) im Falle der ICM-ECD-Bestimmungen stellen die Direkte Margin und die Direkte Variation Margin fortan die Segregierte Margin oder Segregierte Variation Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen dar und es entstehen entsprechende Rücklieferungsansprüche im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarungen zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied und im Rahmen der Korrespondierenden Grundlagenvereinbarung zwischen diesem Clearing-Mitglied und dem ICM-Kunden (wie jeweils in den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen definiert), ~~oder~~

(iii) im Falle der ICM-CCD-Bestimmungen stellen die Direkte Margin und die Direkte Variation Margin fortan die Segregierte Margin bzw. Segregierte Variation Margin gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen dar und es entstehen entsprechende Rücklieferungsansprüche im Rahmen der betreffenden Grundlagenvereinbarung zwischen der Eurex Clearing AG und diesem Clearing-Mitglied. Zudem werden der ICM-Kunde und dieses Clearing-Mitglied im selben Zeitpunkt, in dem die Übertragung der Direkten Einbezogenen Transaktionen erfolgt, den übertragenen Direkten Einbezogenen Transaktionen entsprechende Transaktionen auf der Grundlage ihrer jeweiligen Kunden-Clearing-Vereinbarung abschließen, oder

(iv) im Falle der Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen sind dem ICM-Kunden die Direkte Margin oder die Direkte Variation Margin unmittelbar nach der Novation zurück zu übertragen.-

[...]

11.2 Unmittelbare Wiederbegründung von Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied

[...]

11.2.2 Für die Wiederbegründung von Einbezogenen Transaktionen mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied (das „**Ersatz-Clearing-Mitglied**“) müssen die nachfolgenden Bedingungen (die „**Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung**“) bis um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag oder innerhalb eines längeren, von der Eurex Clearing AG im Einzelfall festgelegten Zeitraums erfüllt sein:

- (1) nach Maßgabe des vom ICM-Kunden im Rahmen der Clearing-Bedingungen gewählten Clearingmodells haben die Eurex Clearing AG, das Ersatz-Clearing-Mitglied und der ICM-Kunde eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 2 beigefügten Form, oder eine ICM-Clearing-Vereinbarung oder eine Clearing-Vereinbarung in der den Clearing-Bedingungen als Anhang 8 beigefügten Form abgeschlossen;

[...]

Anhang 5 zu den Clearing-Bedingungen:

Übertragungsvertrag

für einen Interim-Teilnehmer an ein Clearing-Mitglied

[...]

PRÄAMBEL

(A) Die Parteien haben

- am _____¹ eine Clearing-Vereinbarung (die „**Clearing-Vereinbarung**“) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf Eurex Clearing AG Dokumentation abgeschlossen,
- am _____² eine Clearing-Vereinbarung (die „**Clearing-Vereinbarung**“) gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-Dokumentation abgeschlossen,
- am _____³ eine Clearing-Vereinbarung (die „**Clearing-Vereinbarung**“) gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen abgeschlossen,
- am _____⁴ eine Clearing-Vereinbarung (die „**Clearing-Vereinbarung**“) gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen abgeschlossen,

¹ Bitte freilassen, das Datum des Vertragsschlusses wird von der Eurex Clearing AG eingefügt.

² Bitte freilassen, das Datum des Vertragsschlusses wird von der Eurex Clearing AG eingefügt.

³ Bitte freilassen, das Datum des Vertragsschlusses wird von der Eurex Clearing AG eingefügt.

wie jeweils in den Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG, auf die in der Clearing-Vereinbarung Bezug genommen wird (in ihrer jeweils geltenden Fassung, die „**Clearing-Bedingungen**“), enthalten.

- (B) Das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde (i) ist derzeit Interim-Teilnehmer oder wird ein solcher gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen oder (ii) hat die Unmittelbare Wiederbegründung gewählt.

[...]

2 Übertragung Relevanter Direkter Einbezogener Transaktionen (Novation) auf das Neue Clearing-Mitglied

- 2.1 Das/Der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde und das Neue Clearing-Mitglied vereinbaren, dass das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde alle Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen mit der Eurex Clearing AG auf das Neue Clearing-Mitglied zum folgenden Zeitpunkt (der „**Übertragungszeitpunkt**“) im Wege der Novation überträgt (die „**Übertragung**“): (a) im Falle einer unmittelbaren Wiederbegründung mit einem Ersatz-Clearing-Mitglied gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am auf den Bewertungstag (wie in Ziffer 7.3.3 Absatz (1) der Allgemeinen Clearing-Bestimmungen definiert) folgenden Geschäftstag, sofern die Bedingungen der Unmittelbaren Wiederbegründung gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11.2.2 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind oder (b) im Falle einer Interim-Teilnahme gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11.1 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen um 13:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) an dem Geschäftstag, an dem die Bedingungen gemäß Unterabschnitt A Ziffer 11.1.6 der Individual-Clearingmodell-Bestimmungen zu diesem Zeitpunkt erfüllt sind.

Im Falle einer Wiederbegründung von Transaktionen gemäß den Grund-Clearingmodell-Bestimmungen erfolgt die Übertragung mit der Maßgabe, dass die Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen mit Wirksamkeit der Novation zu Elementary Omnibus Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Neuen Clearing-Mitglied werden, auf die die Grund-Clearingmodell-Bestimmungen Anwendung finden.

Im Falle einer Wiederbegründung von Transaktionen gemäß den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf Eurex Clearing AG Dokumentation oder den Individual-Clearingmodell-Bestimmungen basierend auf einer Kunden-Clearing-

⁴ Bitte freilassen, das Datum des Vertragsschlusses wird von der Eurex Clearing AG eingefügt.

Dokumentation, erfolgt die Übertragung mit der Maßgabe, dass die Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen mit Wirksamkeit der Novation zu Einbezogenen Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Neuen Clearing-Mitglied werden, auf die die Individual-Clearingmodell-Bestimmungen Anwendung finden. Vor einer solchen Übertragung wird die Eurex Clearing AG dem Neuen Clearing Mitglied auf Verlangen ausführliche und umfassende Informationen in Bezug auf die Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen zur Verfügung stellen.

Im Falle einer Wiederbegründung von Transaktionen gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen erfolgt die Übertragung mit der Maßgabe, dass die Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen mit Wirksamkeit der Novation zu Net Omnibus Transaktionen zwischen der Eurex Clearing AG und dem Neuen Clearing-Mitglied werden, auf die die Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen Anwendung finden.

[...]

3 Abschluss Korrespondierender Transaktionen zwischen dem Clearing-Mitglied und dem Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden

[...]

3.4 Die folgenden Bestimmungen gelten im Falle einer Wiederbegründung von Transaktionen gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen:

3.4.1 Gleichzeitig mit der Übertragung und mit Wirkung zum Übertragungszeitpunkt schließen das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde den Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen entsprechende Transaktionen ab (die „Korrespondierenden Transaktionen“), wobei (i) die Rechte, Ansprüche und Pflichten des Neuen Clearing-Mitglieds aus den Korrespondierenden Transaktionen – nach Maßgabe von Ziffer 2.1 – inhaltsgleich mit denen der Eurex Clearing AG aus den Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen sind und (ii) die Rechte, Ansprüche und Pflichten des Nicht-Clearing-Mitglieds/Registrierten Kunden aus den Korrespondierenden Transaktionen – nach Maßgabe von Ziffer 2.1 – inhaltsgleich mit denen des Neuen Clearing-Mitglieds aus den Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen sind.

3.4.2 Spätestens am zweiten Geschäftstag nach der Übertragung wird die Eurex Clearing AG einen auf den Übertragungszeitpunkt (nachdem die Übertragung und der Abschluss der Korrespondierenden Transaktionen erfolgt sind) bezogenen Kontoauszug für das Konto des Neuen Clearing-Mitglieds an das Neue Clearing-Mitglied übermitteln, aus dem die durch das/den Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden und das Neue Clearing-Mitglied abgeschlossenen Korrespondierenden Transaktionen ersichtlich sind.

3.4.3 Das Neue Clearing-Mitglied und das/der Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierte Kunde vereinbaren gesondert einen etwaigen Ausgleich von Ansprüchen aus den Relevanten Direkten Einbezogenen Transaktionen, die vor der Novation fällig waren, jedoch nicht erfüllt wurden.

[...]

4 Margin, Konten

[...]

4.4 Im Falle einer Wiederbegründung von Transaktionen gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen wird die Direkte Margin bzw. Direkte Variation Margin unmittelbar nach der Novation an das/den Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden zurückübertragen. Das Neue Clearing-Mitglied ist verpflichtet Sicherheiten in Bezug auf die Net Omnibus Margin und die Net Omnibus Variation Margin gemäß den Net Omnibus-Clearingmodell-Bestimmungen zu stellen.

4.45 Die Eurex Clearing AG hat auf den internen Konten für das/den Nicht-Clearing-Mitglied/Registrierten Kunden in seiner Eigenschaft als Interim-Teilnehmer und auf den internen Konten für das Neue Clearing-Mitglied entsprechende Buchungen vorzunehmen.

[...]
